

Antrag auf Härtefallregelung/Einzelfallprüfung – zum Verfahren

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Möglichkeit, einen Härtefallantrag oder einen Antrag auf Einzelfallprüfung zu stellen.

Lesen Sie hierzu bitte die Kriterien zum Antrag auf Härtefallregelung/ Einzelfallprüfung.

1. Anträge auf Härtefallregelung bzw. Anträge auf Einzelfallprüfung können nur bearbeitet werden, wenn sich der/die Antragsteller/in parallel über KLIPS auf die gewünschten Veranstaltungen bewirbt.
2. Anträge können frühestens nach der 1. Vergabephase gestellt werden.
3. Studierende, deren Anträge positiv beschieden sind, werden in KLIPS zu den gewünschten Veranstaltungen zugelassen.
4. Studierenden, deren Anträge negativ beschieden werden, nehmen am regulären Vergabelauf der 2. Vergabephase teil, sofern sie sich über KLIPS auf die gewünschten Veranstaltungsplätze beworben haben.

Kriterien für Härtefallregelung:

1. Gesundheitliche Einschränkungen (Behinderung, Erkrankung)
2. Familiäre Einschränkungen (Alleinerziehende, Betreuungszeiten, Pflege)

Kriterien für Einzelfallprüfung:

1. Examensnähe
2. Prüferwahl
3. Freistellung vom Schuldienst
4. Studierende, die nach der 2. Vergabephase weniger als die für den regulären Studienfortschritt erforderliche Anzahl an Veranstaltungen erhalten haben
5. Nachrücker (Erstsemester, die aufgrund des Zeitpunkts ihrer Immatrikulation nicht an der 2. Einwahlphaseteilnehmen konnten)

KEINE Kriterien für Härtefallregelung

1. Finanzielle Gründe
2. Einschränkungen durch Berufstätigkeit
3. Zweitstudium
4. Verzögerung im Studienverlauf durch Studienfachwechsel

Belegpflicht:

1. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, den Anträgen entsprechende Nachweise (Behindertenausweis, Attest, etc.) als Anlage beizufügen.
2. Fehlen diese Bescheinigungen, werden die Anträge nicht bearbeitet.